

# **Finanz- und Beitragsordnung der Arbeitnehmer und Rentner Union**

Die vorliegende Fassung kann nur durch ordentlichen Bundesparteitag fortgeschrieben oder geändert werden.

- I. Finanz- und Haushaltsplanung**
- II. Finanzmittel und Ausgaben**
- III. Beitragsordnung**
- IV. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich**
- V. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur**

## **I. Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§ 1 Finanzplanung**

1. Der Bundesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Dies trifft auch auf die Landes und Wahlkreis -Verbände zu. Ortskreisverbänden wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

### **§ 2 Haushalts- und Finanzkommission**

1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens vier, und höchstens sieben Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft seines Amtes und zugleich Vorsitzender der Kommission.
2. Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

### § 3 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

## II. Finanzmittel und Ausgaben

### § 4 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

### § 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen und können im laufendem Jahr durch Verzicht auf Erstattungen und Einzahlungen aufgestockt werden.
3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus **freiwillig und ohne Repressalien zu befürchten,** leistet. **Sie sind als solche** gesondert zu erfassen.

4. Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 6 § 6 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
2. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
3. Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
4. Eine Spende die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und ist vom Bundesvorstand dem Spenderwunsch entsprechend zu verteilen.
5. Große Sachspenden, die in der Vermögensaufstellung der Partei abschreibungspflichtig zu erfassen sind, müssen dem Bundesvorstand unverzüglich gemeldet werden.
6. Geldspenden sind auf das Konto des Bundesverbandes einzuzahlen.
7. Ist kein Verwendungszweck enthalten, verbleiben 50% beim Bundesverband und 50% sind an die Landesverbände zu überweisen.
8. Spenden, die innerhalb eines Jahres 10 000,-Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders an den Bundesvorstand zu melden.

## **§ 7 Unzulässige Spenden**

1. Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG. unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangszwecks dem Bundesvorstand zur Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Satzung zu übersenden. Dieser hat spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes die unzulässigen Spenden gemäß §25 Abs.4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

### **III. Beitragsordnung**

#### **§ 8 Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig, es sei, die Person kann ihr Leben nur auf der Grundlage der Grundsicherung nachweisen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr beträgt:
  - a Pro Person 10,00 Euro (Mindestbeitrag).
  - b Jedes Parteimitglied kann diesen Betrag je nach Finanzlage selbstbestimmt erhöhen.
  - c Der gesamte Parteibeitrag verbleibt in dem Parteiverband, dem das Mitglied angehört.
  - d Die Beitragsbefreiung ist durch eine Vorlage des gültigen Rentenbescheides ( nur unter 780,-- ) oder eines gültigen ALG II - Bescheides nachzuweisen.

#### **§ 9 Entrichtung der Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind jährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten. Die Beiträge können vom Kassenwart der jeweiligen Parteigliederung in bar gegen Quittung entgegengenommen werden. Der Geldeingang und die satzungsgemäße Ausgabe sind im Kassenbuch zu belegen.
2. Der gesamte Beitrag steht dem zugehörigen Parteiverband zu, in welchem das Mitglied erfasst wird.
3. Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.
4. Die Anzahl der Parteimitglieder und der Gesamtbetrag aller Mitgliedsbeiträge sind Quartalsweise dem übergeordneten Verband zu melden.

#### **§ 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bundesverband, Landesverband, Wahlkreis und gegebenenfalls Ortsverbände entgegengenommen. (Beitragserhebungsrecht).

2. Übergeordnete Vorstände haben das Recht und die Pflicht die Richtigkeit der Beitragszahlungen und deren Verwendung zu kontrollieren.
3. Kommt ein Landesverband oder Wahlkreisverband seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bundesvorstand dem Verband das Recht der Beitragserhebung entziehen.
4. Das satzungsmäßig zuständige Organ entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge selbständig.
5. Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung.
6. Bis zu einer anderweitigen Regelung, durch Beschluss eines Bundesparteitages, verbleiben 50% der staatlichen Parteifinanzierung beim Bundesverband und 50% bei den Landesverbänden.
7. Die Landesverbände erhalten die 50% Zuführung auf der Grundlage der abgegebenen gültigen Stimmen, der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Höhe rechtmäßig erlangter Spenden. Die Zuführung kann von einer kontrollierbaren Abrechnung abhängig gemacht werden.

## § 11 Verletzung der Beitragspflicht

- Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- 1.
  2. Bei Mahnungen kann eine angemessene Mahngebühr berechnet werden - erste Mahnung € 3,00, zweite Mahnung € 5,00
  3. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monate im Rückstand ist. In solch einem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## § 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) können außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich freiwillig einen Mandatsbeitrag entrichten.
2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

## § 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanzordnungen. Wahlkreisverbände können für nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen aufstellen.

## IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

### § 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände Wahlkreisverbände und gegebenenfalls die nachgeordneten Gliederungen, haben unter der Verantwortung der Vorstände, Kassenbücher nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen. Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. **Dieser geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30.09. des Folgejahres beim Bundestagspräsidenten einzureichen.**
2. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
3. Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
4. Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird durch diese als Einnahme verbucht.

### § 15 Quittungen über Zuwendungen

1. Beitrags- und Spendenquittungen werden von der jeweiligen Gliederung selbständig ausgestellt, vom eigenen Vorstand bestätigt und sind der Übergeordneten Gliederung zur Prüfung vorzulegen.
2. Zuwendungen und Spenden außerhalb der Geltung des Parteiengesetzes sind möglich von im Ausland lebenden Deutschen nur unter Nachweis, dass es aus dem Vermögen eines Deutschen nach

dem Grundgesetz oder einer Firma mit mehr als 50 % deutschem Anteil stammt. Zuwendungen ohne Nachweis sind dem Bundesvorstand zu melden und an diesen zu überweisen. Der Bundesvorstand entscheidet über die rechtmäßige Verwendung gemäß Parteiengesetz, bzw. überweist den Betrag **an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.**

## **§ 16 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz**

1. Die Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden kann von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgeschlagen und vom Bundesparteitag beschlossen werden.
2. Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
3. Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
4. Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
5. Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

## **§ 17 Prüfungswesen**

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
2. Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
3. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem.§§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
4. Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
5. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit

verpflichtet.

## **V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur**

### **§ 18 Rechte der Schatzmeister**

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittel - Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 19 Schadenersatz**

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung, der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder, aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 30 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

### **§ 20 Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

### **§ 21 Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.



## § 22 Inkrafttreten

Durch Mehrheitsbeschluss des außerordentlichen Bundesparteitages, vom 23.06.2018, in 82054 Sauerlach Tegernseestr 1 „Postwirt“ wurden die farbig markierten Änderungen / Ergänzungen zur bisherigen Finanz- und Beitragsordnung, vom 28.10.2017, mit sofortiger Wirkung beschlossen und treten in Kraft.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt alle erforderlichen Ausführungsregelungen zur Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen, einschließlich Kontrollvollmachten, Einschränkungen und sonstigen Regelungen.

Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung können nur auf einem Bundesparteitag, mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Abstimmung, durch Mehrheitsbeschluss bestätigen:

.....

gez.  
Siegfried Koschwitz  
Parteivorsitzender

.....

gez.  
Holger Mairoll  
Bundesgeschäftsführer

.....

gez.  
Helmut Graf  
Wahlleiter